

**Verordnung der Gemeinde Reichling  
über das Betreten und Befahren von Eisflächen  
vom 07.01.2021**

Die Gemeinde Reichling erlässt aufgrund von Art. 27 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Das Betreten und Befahren der Eisflächen ist verboten:

- a) auf dem sog. „Eglmoos“ auf dem Grundstück Fl.Nr.1511, Gemarkung Reichling
- b) auf allen Regenrückhaltebecken und Retentionsbecken der Gemeinde Reichling

**§ 2 Ausnahmen**

§1 gilt nicht:

- a) für Personen, die die dort genannten Eisflächen in Ausübung ihres Berufes betreten oder befahren
- b) sofern die Gemeinde das Betreten und Befahren freigibt. Die Freigabe wird durch entsprechende Beschilderung bekanntgemacht.

**§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Mit Geldbuße kann gem. Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG belegt werden, wer entgegen § 1 die nicht freigegebenen Eisflächen betritt oder befährt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Reichling, den 07.01.2021

gez.Siegel

gez.  
Johannes Leis  
1. Bürgermeister